

REGLEMENT für die
WASSER - KOMMISSION

vom 09. Juni 1992

Die Einwohnergemeindeversammlung Waldenburg erlässt, gestützt auf § 6 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 13. Mai 1991, folgendes Reglement:

§ 1 Definition

Die Wasserkommission ist gemäss § 49 der Gemeindeordnung vom 13. Mai 1991 eine ständige beratende Kommission.

§ 2 Mitgliederzahl

¹ Die Wasserkommission zählt 5 Mitglieder.

² Das dem Departement Wasserversorgung vorstehende Gemeinderatsmitglied und der/die Brunnenmeister(-in) gehören ihr von Amtes wegen an.

§ 3 Wahlorgan

Die Mitglieder der Wasserkommission werden, mit Ausnahme der von Amtes wegen delegierten Mitglieder, durch die Einwohnergemeindeversammlung gewählt.

§ 4 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

² Sie ist identisch mit derjenigen des Gemeinderates.

§ 5 Konstituierung

¹ Die Wasserkommission konstituiert sich selbst.

² Sie wählt aus ihrer Mitte eine(n) Präsidenten(-in), eine(n) Vizepräsidenten(-in) und eine(n) Protokollführer (-in).

§ 6 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Beratung, Unterstützung und Antragstellung zuhanden des Gemeinderates im Bereiche der Wasserversorgung.

² Ausführung von Aufträgen des Gemeinderates im Rahmen des Vollzuges des Wasserreglementes und der Dienstordnung für den Brunnenmeister.

³ Von den Sitzungen und Besprechungen sind dem Gemeinderat die Protokolle bzw. Aktennotizen zuzustellen.

§ 7 Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Reglement tritt auf den 01. Juli 1992 in Kraft.
- ² Alle früheren Reglemente, Pflichtenhefte und Beschlüsse gelten als aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 09. Juni 1992.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Der Verwalter:

sig. R. Tschopp

sig. St. Schneider